

## **Satzung vom 26.09.2023**

### **zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wisch vom 19.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOfF) vom 13.04.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch vom 26.09.2023 folgende 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Wisch vom 19.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Wisch vom 19.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wisch tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

#### **„§ 1**

#### **Bürgermeister/in und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:
  1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von monatlich 75,00 €
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 40,00 €
  3. Eine Reisekostenpauschale (§ 9 BRKG) in Höhe von monatlich 80,00 €
- (2) Die Erste Stellvertreterin oder der Erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Zweite Stellvertreterin oder der Zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Maßgaben der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.“

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

**„§ 2**

**Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a der Entschädigungsverordnung.“

§ 3 erhält folgende Neufassung:

**„§ 3**

**Ausschussvorsitzende und Stellvertretende**

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten im Fall einer Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.“

§ 8 erhält folgende Neufassung:

**„§ 8**

**Reisekosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren, sofern sie keine pauschale Erstattung erhalten.

Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 BRKG.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Wisch, den 26. September 2023

GEMEINDE WISCH  
- Die Bürgermeisterin -

gez. Verena Sapia